

STADT USLAR

BEBAUUNGSPLAN 2

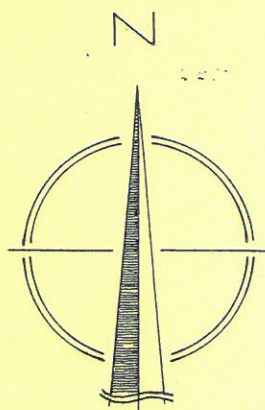
NACH § 9 BBauG

„KNOBBENSTRASSE“

DIE DARSTELLUNG DER VERSORGNUNGSEITUNGEN SOWIE
DIE PROJEKTIERUNG DER GEPLANTEN STRASSEN ERFOLG
IN EINEM „SONDERPLAN“

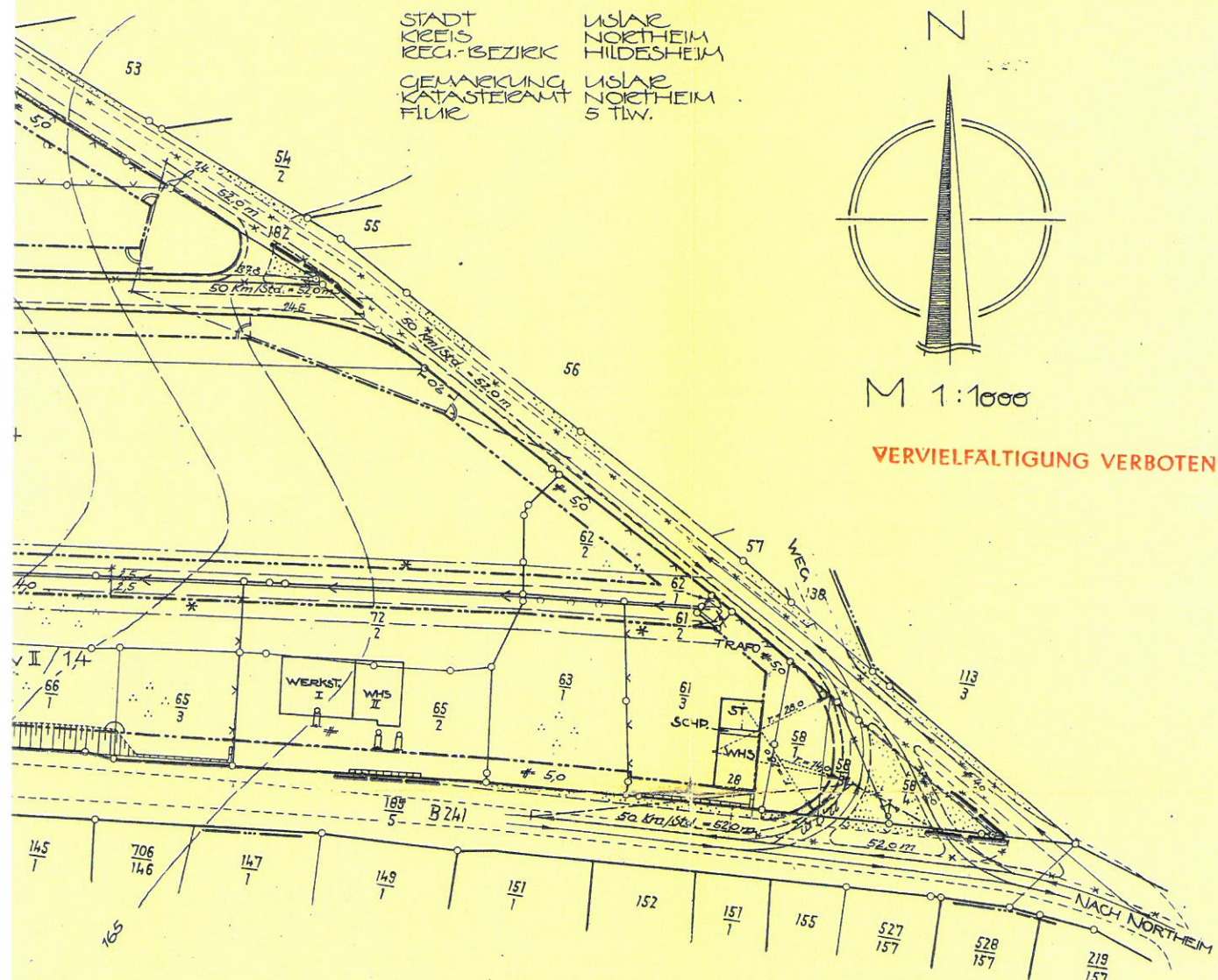
STADT KREIS
KREIS BEZIRK
GEMEINSCHAFT KATASTERAMT
FLUR

USLAR
NORTHHEIM
HILDESHEIM
USLAR
NORTHHEIM
5 TLW.



M 1:1000

VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN



STANDTEILE DER
NUNUNG SIND :

STANDSKARTE MIT
STANDSVERZEICHNIS
BAUUNGSPLAN
GRUNDUNG
NDERPLAN FLUR
SSLICHE FESTLEGUNG

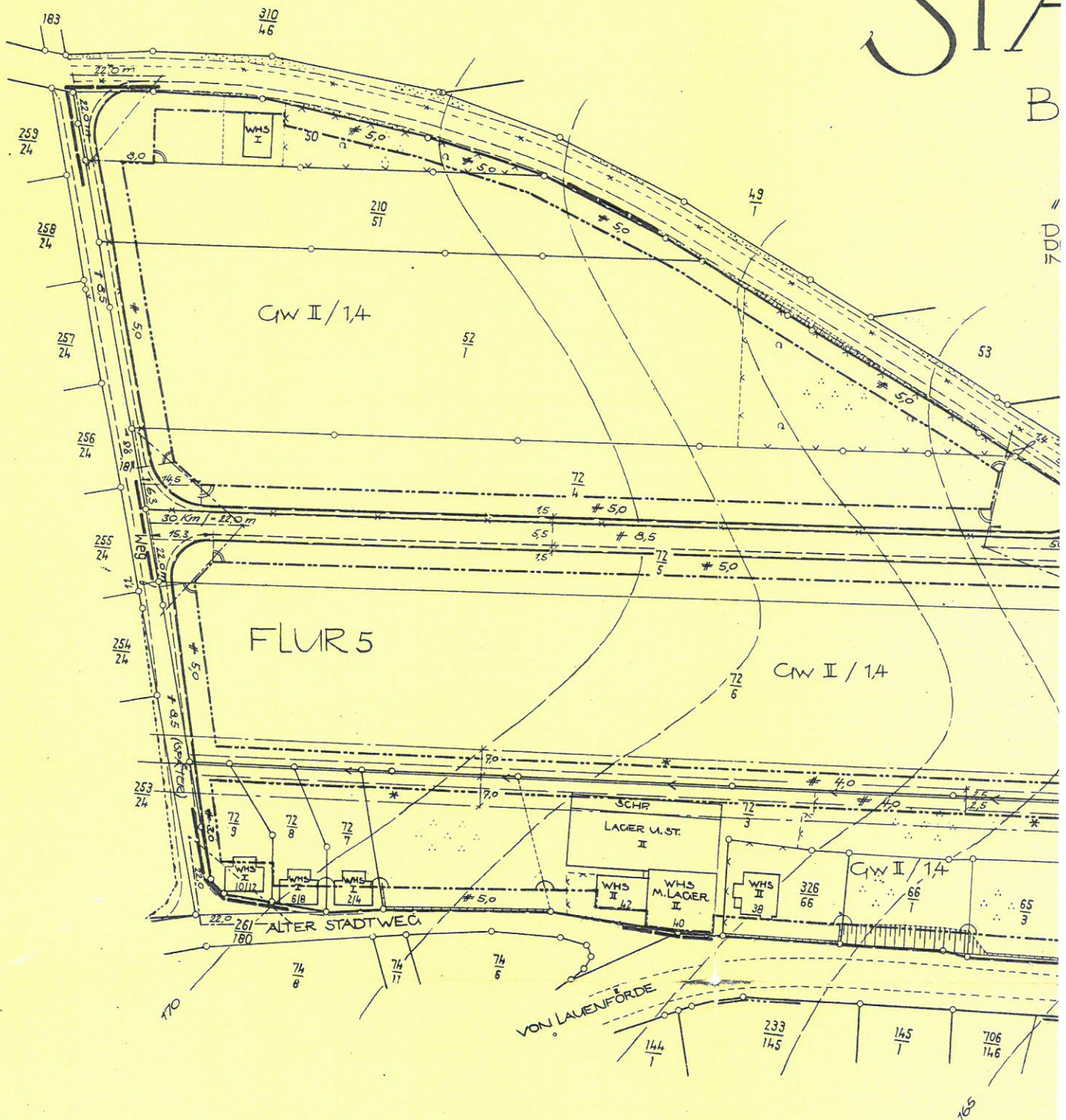
DER STADT USLAR, KREIS NORT-
HEIM, ORTSPLANNER ARCHITEKT
K.H. KELLER, HANNOVER, IST DIE
VERVIELFALTIGUNG UNTER DEN
MIT VERPFLICHTUNGSEKRLÄRUNG
VOM 9.8.61 SCHRIFTLICH ANERKANN-
TEN BEDINGUNGEN DURCH
DAS KATASTERAMT NORTHHEIM GE-
STATTET WORDEN.

AKTZ.: V/157/A/161 GEB.B.NIE. I/1022/61

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN
STANDES WIRD ALS RICHTIG, BESCHENIGT:
KATASTERAMT NORTHHEIM, DEN 15. 5. 1961

ENTWURFSBEARBEITUNG
HANNOVER, IM AUGUST 1961
K.H. KELLER

STA B



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- WHS I BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- - - NUTZUNGSGRENZE
- Grenze des Planbereiches
- - - FAHRBAHNGRENZE
- ← ELT - LEITUNG
- HÖHEN ÜBER N.N.
DIE HÖHENLINIEN SIND ZUR DEUTLICH-

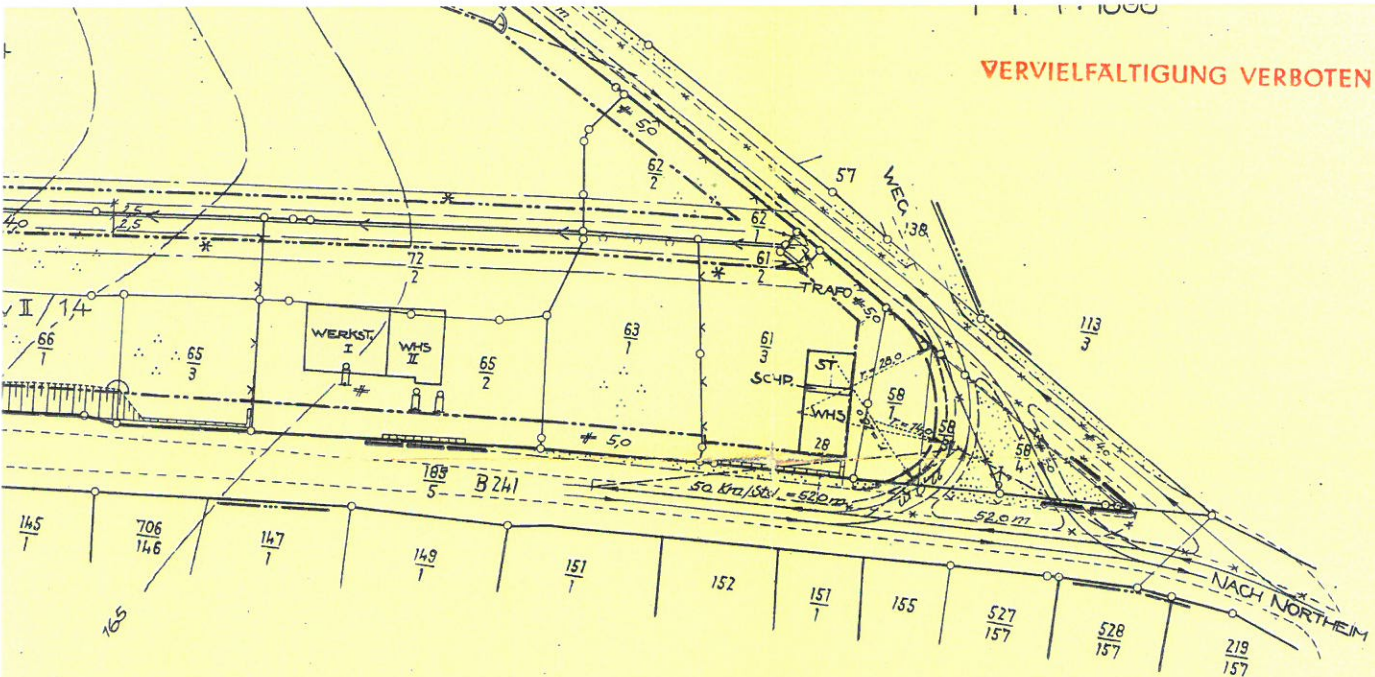
BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

- 1 BESTANDSKARTE MIT BESTANDSVRZEICHN
- 1 BEBAUUNGSPLAN
- 1 BEGRÜNDUNG
- 1 SONDERPLAN FÜR MASSLICHE FESTLEGUN

DIE DARSTELLUNG DE ZUSTANDES WIRD AL KATASTERAMT NOT

KATASTERAMT

VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN



STANDTEILE DER
PLANUNG SIND:
STANDSKARTE MIT
STANDSVERZEICHNIS
BAUUNGSPLAN
GIEBELUNG
NÖRPLAN FÜR
SSLICHE FESTLEGUNG

DER STADT USLAR, KREIS NORT-
HEIM, ORTSPLANNER ARCHITEKT
K.H. KELLER, HANNOVER, IST DIE
VERVIELFALTIGUNG UNTER DEN
MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
VOM 9. 8. 61 SCHRIFTLICH ANERKANN-
TEN BEDINGUNGEN DURCH
DAS KATASTERAMT NORTHEIM GE-
STATET WORDEN.
AKTZ.: V/1571A/161 GEB. B. NR. I / 1022/61

DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN
STANDES WIRD ALS RICHTIG BESCHENIGT:
KATASTERAMT NORTHEIM, DEN 15. 5. 1961
VERTRETUNG:
[Signature]
REGIERUNGSVERMESSUNGSRAT
REGIERUNGSVERMESSUNGSASSESSOR

ENTWURFSBEARBEITUNG
HANNOVER, IM AUGUST 1961
K.-H. KELLER
ARCHITEKT
HANNOVER
LOTHINGER STRASSE 15
FERNRUF: 52 25 30
ORTSPLANNER

MASSLICHE FESTLEGUNG DER PLANUNG
WIRD ALS RICHTIG BESCHENIGT:
KATASTERAMT NORTHEIM, DEN 15. 5. 1961
VERTRETUNG:
[Signature]
REGIERUNGSVERMESSUNGSRAT
REGIERUNGSVERMESSUNGSASSESSOR
Kontenbuch Nr. 2/Jan/62 Tit. 3

DEM ENTWURF WURDE IN DER SITZUNG DES
RATES DER STADT USLAR, AM 25. 9. 61 ZUGESTIMMT:
[Signature]
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

FÖNTLICH
AUSGELEGT:
AM: 5. 10. 61
5. 11. 61
[Signature]
STADTDIREKTOR

DIESEM PLAN WURDE IN DER SITZUNG DES
RATES DER STADT USLAR, AM 18. 12. 1961
ENDGÜLTIG ZUGESTIMMT:
[Signature]
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

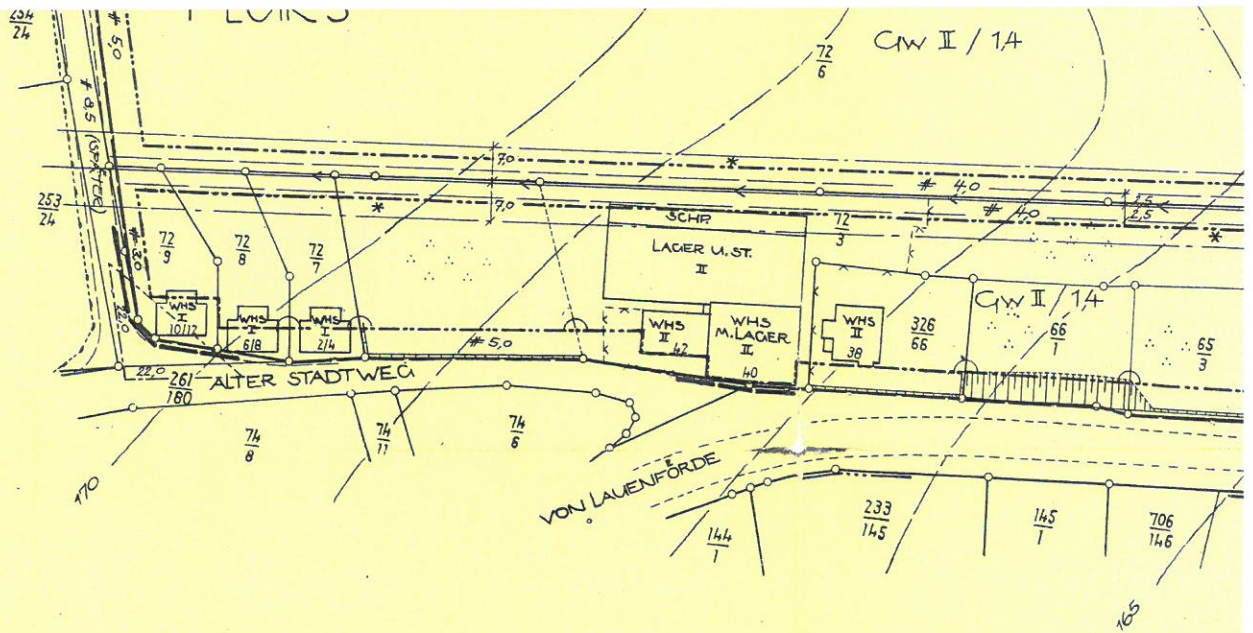
GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6.
1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
Verfügung vom heutigen Tage IHSB. Nr. 71.3(2)

Uslar, den 4. 7. 1962
Der Regierungspräsident
im Auftrage
[Signature]

FÖNTLICH AUSGELEGT
ID BEKANNTMACHUNG
USLAR, DEN 20. 7. 1962
[Signature]
STADTDIREKTOR

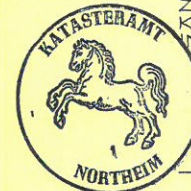


LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- FAHRBAHNGRENZE
- ELT.-LEITUNG
- HÖHEN ÜBER N.N.
DIE HÖHENLINIEN SIND ZUR DEUTLICH-
MACHUNG DER GELANDEFORM AUS
DEM MASSSTABBLATT ÜBERNOMMEN WORDEN
- ZAUN, MAUER
- OBERFLURHYDRANT
- TANKSTELLE
- GARTENLAND
- OBSTBÄUME
- BÖSCHUNG

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

- 1 BESTANDSKARTE MIT BESTANDSVRZEICHNIS
- 1 BEBAUUNGSPLAN
- 1 BEGRÜNDUNG
- 1 SONDERPLAN FÜR MASSLICHE FESTLEGEN



DIE DARSTELLUNG DES ZUSTANDES WIRD AM KATASTERAMT NORTHEIM IN VERTRETUNG:

REGIERUNGSVERM
REGIERUNGSVERM



DIE MASSLICHE FESTLEGEN WIRD AM KATASTERAMT NORTHEIM IN VERTRETUNG:

REGIERUNGSVERM
REGIERUNGSVERM

LEGENDE DER PLANUNG:

- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE, NEU
- FAHRBAHN- UND FUSSWEGBEGRENZUNG
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN
- FAHRSPUR
- FAHRBAHNGRENZE, AUFZUHEBEN
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZEN, NEU
- BAUGRENZE
- GIEH- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER "EAL" "STADTWERKE USLAR"
- BEGRENZUNG DES SICHERHEITSABSTANDES
DIE BAUVORHABEN, WELCHE INNERHALB DES
SICHERHEITSSTREIFENS DER ELT-FREILEITUNG
GEPLANT WERDEN, MÜSSEN VOM ZUSTÄNDIGEN
VERSORGUNGSUNTERNEHMEN (EAL-GESAMT)
BEFRIEDIGT SEIN. (STADTWERKE USLAR)
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- ORTSSTRAASSE
- Cw II / 14 • GEWERKEGEBIET

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
VOM 5. 10. 61
BIS 5. 11. 61

STADTDIREKT.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND BEKANNTGELEGT
USLAR, DEN 20. 7.

STADTDIREKT

S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 2 (Knobbenstraße) der Stadt Uslar,
Landkreis Northeim, vom 18. 12. 1961.

Auf Grund des § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (EGBI I. S. 341) und des
§ 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb
I S. 55) wird von der Stadt Uslar folgende Satzung erlassen:

§ 1

Über das in der Plandarstellung durch eine schwarz gestrichelte Linie
umrandete Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des BBauG
vom 23. 6. 1960 (EGBI I S. 341) aufgestellt worden.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanung sind:

- 1.) Bebauungsplan i. M. 1 : 1000
- 2.) Bestandskarte M 1 : 1000 mit Bestandsverzeichnis
- 3.) Begründung entsprechend § 9 (b)

§ 3

Das in den §§ 2, 6 des BBauG vom 23. 6. 1960 (EGBI I S. 341) vorge-
schriebene Verfahren ist durchgeführt.

§ 4

Alle Maßnahmen müssen den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen.

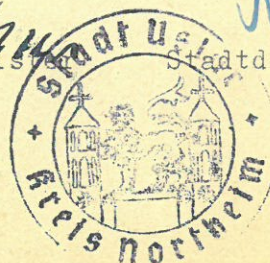
§ 5

Der genehmigte Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Be-
kanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Uslar, den 30. 4. 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister Stadtdirektor



S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 2 (Knobbenstraße) der Stadt Uslar,
Landkreis Northeim, vom 18. 12. 1961.

Auf Grund des § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I. S. 341) und des
§ 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb
I S. 55) wird von der Stadt Uslar folgende Satzung erlassen:

§ 1

Über das in der Plandarstellung durch eine schwarz gestrichelte Linie
umrandete Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des BBauG
vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) aufgestellt worden.

§ 2.

Bestandteile der Bebauungsplanung sind:

- 1.) Bebauungsplan i. M. 1 : 1000
- 2.) Bestandskarte M 1 : 1000 mit Bestandsverzeichnis
- 3.) Begründung entsprechend § 9 (b)

§ 3

Das in den §§ 2, 6 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) vorge-
schriebene Verfahren ist durchgeführt.

§ 4

Alle Maßnahmen müssen den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen.

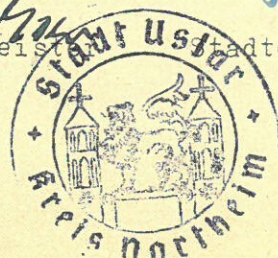
§ 5

Der genehmigte Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Be-
kanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Uslar, den 30. 4. 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister Stadtdirektor



S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 2 (Knobbenstraße) der Stadt Uslar,
Landkreis Northeim, vom 18. 12. 1961.

Auf Grund des § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (EGBl I. S. 341) und des
§ 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb
I S. 55) wird von der Stadt Uslar folgende Satzung erlassen:

§ 1

Über das in der Plandarstellung durch eine schwarz gestrichelte Linie
umrandete Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des BBauG
vom 23. 6. 1960 (EGBl I S. 341) aufgestellt worden.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanung sind:

- 1.) Bebauungsplan i. M. 1 : 1000
- 2.) Bestandskarte M 1 : 1000 mit Bestandsverzeichnis
- 3.) Begründung entsprechend § 9 (b)

§ 3

Das in den §§ 2, 6 des BBauG vom 23. 6. 1960 (EGBl I S. 341) vorge-
schriebene Verfahren ist durchgeführt.

§ 4

Alle Maßnahmen müssen den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen.

§ 5

Der genehmigte Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Be-
kanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Uslar, den 30. 4. 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister

Stadtdirektor



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 2 der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 und unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Straßenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektr. Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 100.000,- geschätzt. Die Verteilung der Kosten wird durch ein Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

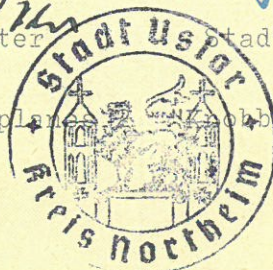
1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Uslar, den 30. April 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister Stadtdirektor

(Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans "Höbenerstraße" der Stadt Uslar)



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 2 der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 und unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Straßenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektr. Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 100.000,- geschätzt. Die Verteilung der Kosten wird durch ein Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

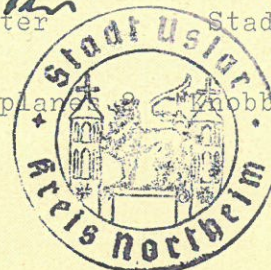
Uslar, den 30. April 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister

Stadtdirektor

(Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans "Knobbenstraße" der Stadt Uslar)



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 2 der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 und unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Straßenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektr. Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

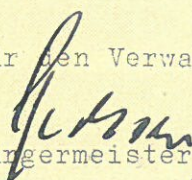
1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 100.000,- geschätzt. Die Verteilung der Kosten wird durch ein Ortsstatut geregelt.

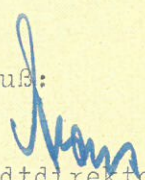
IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

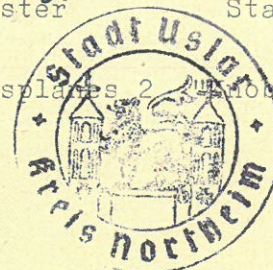
Uslar, den 30. April 1962

Für den Verwaltungsausschuß:


Bürgermeister


Stadtdirektor

(Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes 2 "Höbberstraße" der Stadt Uslar)



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 2 der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 und unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Straßenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektr. Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 100.000,- geschätzt. Die Verteilung der Kosten wird durch ein Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Uslar, den 30. April 1962

Für den Verwaltungsausschuß:

Bürgermeister Stadtdirektor

(Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans 2 "Hobbenstraße" der Stadt Uslar)

